Satzung

der Trachtengilde Schwalenberg/Lippe e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: „Trachtengilde Schwalenberg/Lippe e.V.“ Er ist ein im Vereinsregister eingetragener, selbständiger Verein mit eigener Satzung und Mitgliedern. Der Sitz des Vereins ist 32816 Schieder-Schwalenberg.

2. Zweck des Vereins ist es, neben der Pflege der alten Tänze auch die alten Trachten sowie das Brauchtum der 1856 aufgelösten Brauerinnung zu erhalten. Insbesondere soll hierbei die Jugend angesprochen und begeistert werden. Nationale und internationale Jugendtreffen sollen vor allem der Völkerverständigung dienen. Der Verein will mit allen Vereinen der Stadt Schieder-Schwalenberg eng zusammenarbeiten.

3. Der Verein verwaltet sich durch seine Mitgliederversammlung als sein höchstes Gremium. Er wird durch seinen Vorstand rechtsverbindlich vertreten. Er ist unpolitisch, unkonfessionell und keiner Institution unterstellt.

4. Die Trachtengilde Schwalenberg/Lippe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 und zwar durch Pflege und Förderung des alten Schwalenberger Kulturgutes. Sie ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

<u>Mitglieder</u>

1. Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Mitglied des Vereins ist, wer sich ordnungsgemäß beim Vorstand angemeldet hat, in der Mitgliedschaft registriert und vom Vorstand bestätigt ist. Durch die Beitragszahlung besteht eine Unfallversicherung bei Vereinstätigkeiten.

   Die Beitragshöhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt

   Mitgliedergruppen

a) aktive Mitglieder: sind Mitglieder, die an allen aus dem Wesen des Vereins hervorgehenden Rechten und Pflichten und an den Tanz- und Übungsabenden sowie Veranstaltungen teilnehmen.

b) passive Mitglieder: sind Freunde und Gönner, die Wert auf Erhaltung der alten Tänze und Trachten legen, den Verein ideell und materiell unterstützen und sich mit sonst gleichen Rechten und Pflichten am Vereinsleben beteiligen.

c) Jugendgruppe: sind Mitglieder vom 14. - 18. Lebensjahr.

d) Kindergruppe: sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

e) Ehrenmitglieder: müssen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

f) Mitgliederehrungen: durch Verleihung der Vereinsehrennadel mit Urkunde nach 25jähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste.

§ 3

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht erlangt jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzende Vereinsbeiträge voll zu entrichten.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden zur Information durch den Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten einberufen.

2.1. Die Jahreshauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung. Sie muß im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Mitgliedern oder durch den Vorstand einberufen werden.

3. Für jede Mitgliederversammlung muß eine schriftliche Einladung durch den Vorstand erfolgen, die eine Tagesordnung enthält. Bei Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 10 Tage, bei Mitgliederversammlungen mindestens 7 Tage zwischen Zustellung und Versammlungstermin liegen.

4. Auf Mitgliederversammlungen können nur solche Angelegenheiten zur Abstimmung gebracht werden, die bereits durch die Tagesordnung jedem stimmberechtigten Mitglied bekannt gemacht wurden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung Anträge eingebracht werden und die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür ist, oder der Antrag wegen seiner Dringlichkeit keinen Aufschub zuläßt.

5. Der Vorstand muß wichtige Entscheidungen der Mitliederversammlung unterbreiten. Belange der aktiven Gruppe können an den Übungsabenden vorgetragen und beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei notwendig gewordenen Wahlen zwei Mitlieder, die als Wahlvorstand das Wahl- und Abstimmungsverfahren, sowie die Feststellung der Wahlberechtigung durchführen und das Stimmenergebnis feststellen.

7. Beschlußfähigkeit:
   Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird eine Mitgliederversammlung, ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, daß vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben ist;
   b) durch Tod;
   c) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit wegen
      a) Beitragsrückstand
      b) grober und wiederholter Verstösse gegen die Satzung.

2. Dem Ausgeschlossenen sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschluß des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung erheben, die endgültig aber den Ausschluß entscheidet.

§ 6

Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt sind, ausgenommen davon sind Satzungsänderungen.

2. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Über abgelehnte Anträge der Mitgliederversammlung darf der gleiche Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern noch einmal abstimmen lassen. Es ist dazu jedoch die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung erforderlich, die jedoch erst nach Ablauf von mindestens 2 Monaten angesetzt werden darf.

4. Vorstandswahlen können auf Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes hat geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

5. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 7

Der Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes obliegt der Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre in jeweils einzelner Wahl gewählt. Die Erstwahl findet in einem ungeraden Jahr statt.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

   1. Vorsitzender
   2. Vorsitzender
   1. Schriftführer
   1. Kassierer
   Hausverwalter

   Erweiterter Vorstand:

1. Tanzmeister	1. Zeugwart
2. Tanzmeister	2. Zeugwart
2. Schriftführer	stellvertr. Hausverwalter
2. Kassierer	Leiter der Kindergruppe
1. Jugendwart	Ältestenrat
2. Jugendwart	
1. Pressewart	
2. Pressewart	

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der 2. Vorsitzende die Alleinvertretungsberechtigung, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wahrnehmen darf.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihr Amt so zu führen, daß jederzeit der gewählte Stellvertreter die Amtsgeschäfte weiterführen kann.

2. Der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder sind bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten dem Verein gegenüber persönlich schadenersatzpflichtig.

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB als gewähltes Organ des Vereins erledigt in seiner Amtszeit alle Angelegenheiten des Vereins im Namen der Mitglieder. Er vertritt den Verein. Auf Mitgliederversammlungen hat er über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Einsätze der aktiven Trachtengruppe, sowie Teilnahme einzelner Mitglieder in Tracht bei offiziellen Veranstaltungen anderer Vereine, werden ausschließlich vom Vorstand entschieden.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er verteilt die anfallenden Arbeiten auf die Mitglieder des Vorstandes und überwacht die Durchführung.

5. Der erweiterte Vorstand kommt mindestens vierteljährlich zur Beratung zusammen. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und gegen Verstösse sofort einzuschreiten.

7. Erfüllt der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nicht die ihm obliegenden Aufgaben oder steht seine Arbeit im Widerspruch zur allgemeinen Auffassung der Mitglieder, so kann ihm jederzeit das Vertrauen entzogen werden. Ein Mißtrauensantrag ist nur dann gültig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihn eigenhändig unterschrieben und dem 1. Vorsitzenden ausgehändigt hat.

8. Der 1. Vorsitzende hat, wenn die Voraussetzung des Abs. 7 erfüllt sind, innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wird auf dieser Versammlung dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entzogen, so hat die Neuwahl oder die Ersatzwahl noch am gleichen Abend zu erfolgen.

9. Die Amtszeit des alten Vorstandes endet mit der Entlastung und der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.
   Während der Wahl unterstellt sich der gesamte Vorstand dem ernannten Wahlleiter und ist ihm behilflich, soweit dies erforderlich ist (siehe auch § 4, 6).

§ 9

Ältestenrat

1. Alle zwei Jahre wird in der Jahreshauptversammlung ein Ältestenrat gewählt. (In den geraden Jahren).
   Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern.

2. In den Ältestenrat sollen nur Mitglieder gewählt werden, die am Wahltag das 50. Lebensjahr erreicht haben.

3. Gewählt sind diejenigen, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten. Sprecher des Ältestenrates ist der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

§ 10

Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind insbesondere:

1. Repräsentation des Vereins.

2. Vorsitz in allen Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen mit Einvernahme des Vorstandes.

3. Festsetzung der Tagesordnung zu diesen Versammlungen und Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorstand.

4. Unterzeichnung von rechtsverbindlichen Verträgen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Einvernahme mit dem Vorstand.

5. Unterzeichnung von verbindlichen Erklärungen, wie z. B. Reise- und Kaufverträge usw. mit Einvernahme des Vorstandes.

6. Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle in Gemeinschaft mit dem Schriftführer.

7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

8. Abgabe des Jahresberichtes in der Jahreshauptversammlung und Unterrichtung des Vorstandes über vorgefallene Vereinsangelegenheiten.

9. Entscheidung in dringenden sachlichen, nicht personenbezogenen Fällen können vom 1. Vorsitzenden und mindestens eines Vorstandsmitgliedes kurzfristig gefällt werden. Die Entscheidung ist nachträglich dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorzutragen.

§ 11

<u>Aufgaben des Schriftführers</u>

1. Führung der Protokolle in allen Versammlungen und Sitzungen und deren Mitunterzeichnung.

2. Durchführung des gesamten Schriftverkehrs.

3. Ausführung einfacher Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung.

4. Unterstützung des Vorsitzenden in geschäftsmäßiger Hinsicht während der Versammlungen und Sitzungen und die Unterrichtung des Vorstandes über vorgefallene Vereinsangelegenheiten.

§ 12

Aufgaben des Kassenführers

1. Ausführung der laufenden Kassengeschäfte.

2. Einziehung der Vereinsbeiträge und sonstigen Außenstände des Vereins.

3. Auszahlungsbelege über Euro 500,00 müssen vom 1. Vorsitzenden und Kassierer abgezeichnet werden.

§ 13

Aufgaben des Hausverwalters

1. Dem Hausverwalter des Gildehauses obliegt die gewissenhafte Pflege und Leitung des Gildehauses. Er tätigt die Vermietung des Hauses an Gruppen und Vereine und führt insoweit die Abrechnungen und den Schriftverkehr.

2. Auf Verlangen des Gesamtvorstandes hat er die detaillierte Aufstellung über alle Zahlungsein- und Ausgänge sowie über den Zustand des Gildehauses vorzulegen. Der Hausverwalter hat im Gildehaus im Rahmen seiner Zuständigkeit Hausrecht. Das Haus hat er lt. Hausordnung zu führen, bzw. die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen.

§ 14

Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Vertretung des 1. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten.

§ 15

Aufgabe des Tanzmeisters

Erhaltung ggf. Verbesserung des Ausbildungsstandes in den Tänzen. Leitung des Tanzens an den Übungsabenden und bei öffentlichen Auftritten. Vorrangige Ausbildung in den alten Schwalenberger Tänzen.

§ 16

Aufgabe des Zeugwartes

Instandhaltung der vereinseigenen Trachten. Beaufsichtigung der an die akt. Tänzer verausgabten vereinseigenen Trachten. Ausgabe der vereinseigenen Trachten an die Tänzer. Anforderung von Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen sowie die Überwachung von nicht vereinseigenen Trachten auf Originalität.

§ 17

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat steht dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite. Bei Ehrungen sollte der Ältestenrat befragt werden. Vergl. § 2 d. Streitigkeiten und Ehrenhändel regelt der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung der Parteien unter Hinzuziehung von 4 weiteren Mitgliedern, von denen jede Partei 2 benennen kann. Die Parteienvertreter sind stimmberechtigt. Dem getroffenen Schiedsspruch haben sich die Parteien zu unterwerfen bei Strafe und ggf. Ausschluß aus dem Verein.

§ 18

Aufgaben des Jugendwartes

Motivierung der Jugendlichen für das Vereinsleben zur Pflege alten Brauchtums. Beachtung des Jugendschutzgesetzes. Vermittlerrolle zum Gesamtvorstand. Leitung und Organisation der Jugendgruppe.

§ 19

Bei Mitwirkung der Trachtengilde bei nicht vereinseigenen Veranstaltungen wird von dem jeweiligen Veranstalter ein Kostenbeitrag verlangt, der für die Erhaltung der Trachten, Ausbesserung und Neubeschaffung dem Verein zufließt.

§ 20

Trachtenfest

Das internationale Trachtenfest sollte alle zwei Jahre stattfinden.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Stimmenmehrheit der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
Das Bar- und Sachvermögen fällt dann an die Stadt Schieder-Schwalenberg. Diese hat das Vermögen zu verwalten und es einer sich wiedergründenden Trachtengilde zu übergeben. Das Barvermögen ist festverzinslich auf ein anzulegendes Sparkonto einzuzahlen.
Die Trachten dürfen nicht veräußert werden. Sie sind vor Zerstörung zu schützen, um kommenden Geschlechtern als Anschauung alten Schwalenberger Kulturgutes zu dienen.

§ 22

Schlußbestimmung

Diese Satzung kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die bisherige Satzung tritt hiermit außer Kraft. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Blomberg in Kraft.
Jedes Mitglied muß auf Antrag eine Abschrift dieser Satzung erhalten. Die Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

Stand 2007